

A bis Z Vertretung – Allgemein & Krankheitstage

KTPP = Kindertagespflegeperson/en
 V-KTPP = Vertretungs-Kindertagespflegeperson/en

Anspruch auf Vertretung/Eltern
Die Eltern haben einen Anspruch auf eine Vertretungs-Betreuung bei Ausfallzeiten der KTPP, den der öffentliche Träger zu erfüllen hat. Eine regelmäßige Betreuung und Förderung der Kinder ist ganzjährig zu gewährleisten (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 13 e Abs. 2 KiBiz).
Anstellung einer Vertretungs-KTPP für Ausfallzeiten (siehe auch A bis Z/Modell 2)
Seit dem 1.8.2020 ist nach dem § 22 Abs. 6 KiBiz die Anstellung von KTPP nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anstellung einer KTPP die ausschließlich für die Vertretung zuständig ist, kann weiterhin umgesetzt werden. Die KTPP und V-KTPP sollten sich zur Anstellung unbedingt bei der Minijob-Zentrale und einer Steuerberatung über finanzielle Regelungen, Rechte und Pflichten als Arbeitgeber*in/Arbeitnehmer*in informieren (z.B. finanzielle Absicherung bei längerfristigen Ausfällen der V-KTPP). Darüber hinaus müssen Regelungen der Fachdienststelle KTP Köln zum Kinderschutz beachtet werden. Gemäß des Arbeitszeitgesetzes (§ 4 ArbZG) dürfen Arbeitnehmer*innen nicht länger als sechs Stunden am Stück ohne Ruhepause beschäftigt werden. Das heißt, die V-KTPP bietet die Vertretungs-Betreuung für sechs Stunden an. Die Finanzierung erfolgt über eine monatliche Pauschale.
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
Selbstständige V-KTPP müssen sich selbst versichern und die Beiträge übernehmen. Es besteht keine Kostenerstattung durch die Stadt Köln.
Besonderer Förderbedarf/Kind
Bei einem Tagespflegekind mit besonderem Förderbedarf wird im Einzelfall geprüft, ob das betroffene Kind in eine Vertretungsregelung aufgenommen werden kann. Wenn es dem Kindeswohl entspricht, kann eine V-KTPP auch dann betreuen, wenn sie keine Zusatzqualifizierung im Bereich „Integrative/Inklusive Kindertagespflege“ absolviert hat. Es wird keine erhöhte Vertretungs-Pauschale für das Kind bezahlt.
Bindungsaufbau/Kind
Die konkrete Umsetzung des Bindungsaufbaus zwischen der V-KTPP und den Kindern muss grundsätzlich geregelt sein – bei Modell 1 in der Kooperationsvereinbarung und bei Modell 2 im Vertretungs-Konzept. Der Bindungsaufbau erfolgt ausschließlich in Anwesenheit der KTPP. Bei kurzfristigem Ausfall des Termins zum Bindungsaufbau sollte ein zeitnaher Nachholtermin vereinbart werden um die pädagogische Grundlage der Vertretung weiter zu gewährleisten. Der Bindungsaufbau ist über die Pauschale mitfinanziert.
Dokumentation der Kranktage und der Vertretungstage
Die KTPP und die V-KTPP sind in Eigenverantwortung dazu verpflichtet die eigenen Kranktage zu dokumentieren, da die Ausfallzeiten Auswirkungen auf die Förderung und die Vertretungs-Pauschale haben können. Darüber hinaus sollte dokumentiert werden, an welchen Tagen eine Vertretungs-Betreuung stattgefunden hat.
Eingewöhnungszeit/Kind
Eine Vertretungs-Betreuung ist für ein Kind erst nach einer gelungenen Eingewöhnung und ersten positiven Erfahrungen in der Fremdbetreuung möglich.

Kinder der Vertretungs-KTPP
<p>Bei der Vertretung in einer Großtagespflegestelle zählt das eigene Kind der V-KTPP mit und darf nur mitgebracht werden, wenn die Anzahl von insg. neun Kindern nicht überschritten wird. Bei der Vertretung in externen Räumen und in der häuslichen Kindertagespflege zählt das Kind der V-KTPP nicht mit und darf mitgebracht werden, wenn die Anzahl der maximal erlaubten Kinder in der Pflegeerlaubnis nicht überschritten wird. Bei externen Räumen ist die Nutzungsänderung zu beachten.</p>
Konflikte
<p>Sollten Konflikte während der Vertretung entstehen, so ist die Zuständigkeit folgendermaßen geregelt: Die Fachberater*innen der Fachdienststelle KTP der Stadt Köln sind für die Beratung der pädagogischen Themen zuständig. Die Fachberater*innen der Kontaktstelle Kindertagespflege Köln beraten zu organisatorischen und verwaltungstechnischen Fragestellungen.</p>
Krankheitstage – Regelungen
<ul style="list-style-type: none"> • Alle betroffenen Kalendertage innerhalb des Zeitraums eines Ausfalls aufgrund von Krankheit, zählen als Kranktage (siehe Ratsbeschluss/Stadt Köln vom 24.06.2021). • Als Krankheit/Kranktag gilt u.a.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausfall aufgrund von akuter Erkrankung/Arbeitsunfähigkeit ○ Ausfall aufgrund eines Kuraufenthalts (Kur) ○ Ausfall aufgrund einer Rehabilitierungsmaßnahme (Reha) ○ Ausfall aufgrund von Krankheit des eigenen Kindes ○ Geplante Arzttermine: Diese sollen außerhalb der Betreuungszeiten geplant werden. Wenn das im Einzelfall nicht möglich ist, kann dafür ein Kranktag geltend gemacht werden. Entweder als halber oder ganzer Kranktag. Eine Vertretungsbetreuung im Vertretungs-Stützpunkt kann aber nur für einen ganzen Kranktag angefragt/in Anspruch genommen werden. • Fragen und Unsicherheiten zur Umsetzung der Regelungen werden frühzeitig mit der Fachberatung in der Kontaktstelle und/oder der Fachdienststelle der Stadt Köln abgesprochen.
Krankheitstage – Förderung
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausfallzeiten aufgrund von Krankheit wird die laufende Förderung für 21 Kalendertage (drei Wochen) weiter ausbezahlt. • Die zur Verfügung stehenden 21 geförderten Kranktage gelten für das jeweils aktuelle Kalenderjahr und können nicht mit einem anderen Jahr verrechnet werden. • Ab dem 22. (Krank-)Tag wird die Förderung eingestellt. Ausnahme: die Betreuung wird über eine Vertretung weiter sichergestellt und es besteht eine vorab getroffene Einzelfallabsprache mit der Kontaktstelle.
Krankheitstage – Meldung
<ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsausfälle sind spätestens ab dem 22. Kranktag durch die KTPP (auch V-KTPP) mitzuteilen, da diese Auswirkungen auf die Zahlung der Zuschusszahlungen (Vertretungs-Pauschale) haben. • Siehe hierzu: Antrag auf Förderung nach § 24 SGB VIII und Geldleistung nach § 23 SGB VIII und die Mitteilungspflichten in der Pflegeerlaubnis
Krankheitstage Vertretungs-KTPP / Ausfall der Vertretung
<p>Die Regelungen zu Ausfall- und Kranktagen und Meldepflicht der V-KTPP gelten analog zu den Regelungen für KTPP. In der Vertretungs-Pauschale für Modell 1 und 2 sind max. 30 Schließtage und 21 Kranktage (Kalendertage pro Kalenderjahr) berücksichtigt.</p>
Randzeiten
<p>Ein Vertretungsangebot für Kinder, die in Randzeiten betreut werden (d.h. in Ergänzung zur Kita oder Schule) ist nicht vorgesehen.</p>

Sozialversicherung bei selbstständigen Vertretungs-KTPP (siehe auch A bis Z/Modell 2)

Eine selbstständige V-KTPP muss sich selbst sozialversichern. Eine anteilige Kostenübernahme der Beiträge über die Stadt Köln kann nicht erfolgen. Wir empfehlen eine Beratung über die MiniJob-Zentrale, die Sozialversicherungen und eine Steuerberatung.

Steuer

Die Vertretungs-Pauschale gilt als zusätzliche Einnahme und muss daher versteuert werden.

Urlaubsvertretung

Die Vertretungs-Modelle sind ausschließlich für Ausfälle aufgrund von Krankheit finanziert. Soll darüber hinaus eine Vertretung für Urlaub erfolgen, ist eine gesonderte Absprache im Einzelfall erforderlich (über die Kontaktstelle Kindertagespflege Köln und der Fachdienststelle KTP der Stadt Köln). Eine Vertretung für Urlaubszeiten der KTPP darf den Eltern nicht in Rechnung gestellt werden.

Veränderungen im Vertretungs-Modell - Meldung

Veränderungen in der KTPP-Stelle und bei der V-KTPP, die Auswirkungen auf das Vertretungs-Modell und/oder die Finanzierung (Pauschale) haben, werden gemeldet. Z.B.:

- Die KTPP betreut weniger oder mehr Kinder als bisher
- Die KTPP wechselt die Räumlichkeiten
- Die KTPP fällt länger als drei Wochen aus
- Die V-KTPP fällt länger aus / kann die Vertretung nicht übernehmen
- Die V-KTPP hört auf bzw. eine neue Person soll anfangen

Versicherung – Krankengeld und Krankentagegeld

Eine zusätzliche finanzielle Absicherung für Ausfälle über den 21. Kranktag hinaus (also länger als 3 Wochen) ist über die Krankenkasse möglich. Hierzu empfehlen wir selbstständigen Kindertagespflegepersonen unbedingt eine Beratung über die Krankenkasse.

- Neben dem Krankenkassen-Tarif, über den ab dem 43. Kranktag Krankengeld bezogen werden kann, gibt es eine zusätzliche Krankentagegeld-Versicherung für Ausfälle ab dem 22. Kranktag.
- Für eine Krankentagegeld-Versicherung kann eine anteilige Kostenübernahme bei der Stadt Köln beantragt werden. Die Kosten können bis zur Hälfte erstattet werden.

Vertretungs-Betreuung: Modelle und Lösungen im Einzelfall

Die Stadt Köln fördert verschiedene **Vertretungs-Modelle**:

- **Modell 1 - Vertretung im Team**
Infos dazu finden Sie im A bis Z Vertretung – Modell 1
- **Modell 2 - Zusammenarbeit mit einer V-KTPP**
Infos dazu finden Sie im A bis Z Vertretung – Modell 2
- **Modell 3 – Kooperation mit einem Vertretungs-Stützpunkt**
Die Vertretungs-Stützpunkte sind vor allem für KTPP gedacht, die häusliche Kindertagespflege anbieten. Der Träger der Stützpunkte (wir für pänz e.V.) schließt eine Kooperationsvereinbarung mit der KTPP ab, in der die Gestaltung des Bindungsaufbaus und die Zusammenarbeit geregelt wird. Die Kinder werden im Falle einer Erkrankung der KTPP vornehmlich im Stützpunkt betreut. Derzeit gibt es vier Stützpunkte: in Ehrenfeld, Sülz, Mülheim und Kalk. Bei Interesse an einer Kooperation melden Sie sich bitte in der Kontaktstelle KTP Köln.

Vertretungs-Lösungen im Einzelfall
 Über die Modelle hinaus kann eine individuelle Vertretungs-Möglichkeit geplant und umgesetzt werden.
 Bitte melden Sie sich möglichst frühzeitig mit Ihrem Anliegen zur Beratung in der Kontaktstelle Kindertagespflege Köln oder der Fachdienststelle KTP/Stadt Köln.

Vertretung über den 21. Krankheitstag hinaus - Meldung

Die Vertretung kann von der V-KTPP/dem Vertretungs-Stützpunkt nach Absprache auch über den 21. Kranktag der KTPP hinaus übernommen werden. Dies ist für weitere Absprachen der Kontaktstelle Kindertagespflege Köln mitzuteilen.

Vertretung über den 21. Krankheitstag hinaus – Ummeldung/Kinder

Fällt eine KTPP für längere Zeit aus, so müssen die Kinder spätestens nach einem Monat auf die V-KTPP/den Stützpunkt umgemeldet werden.

Es erfolgt eine offizielle Ab- und Anmeldung. Die Förderung erhält die V-KTPP als reguläre KTPP. Eine Ummeldung aufgrund von Krankheit ist auch innerhalb des Monats möglich. Hierfür ist die Anpassung der bisherigen PE der V-KTPP über die Fachdienststelle KTP/Stadt Köln nötig und muss beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Die Informationen wurden nach aktuellem Kenntnisstand zusammengestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.